

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)**

vom 10. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2023)

zum Thema:

**Darf nur Anträge stellen, wer gendert? Gender-Klausel und weitere problematische Aspekte der Geschäftsordnung des Stupa der Freien Universität (FU)**

und **Antwort** vom 28. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15057

vom 10. März 2023

über Darf nur Anträge stellen, wer gendert? Gender-Klausel und weitere problematische Aspekte der Geschäftsordnung des Stupa der Freien Universität (FU)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Antwort wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU Berlin) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

Die Senatsverwaltung erklärte am 6. Juni 2017 in Bezug auf § 6 (3) der „Geschäftsordnung des Studierendenparlaments“ der FU (Stupa-GO): „Als unzulässig wird jedoch erachtet, das Fehlen einer geschlechtergerechten Sprache zum Ausschlußkriterium für eine Befassung in einem gewählten Organ der Studierendenschaft zu machen.“ (Quelle: Drs. 18/11278, Antwort auf Frage 2)

1. Warum ist es unzulässig, das Fehlen einer geschlechtergerechten Sprache zum Ausschlusskriterium für eine Befassung mit einem Antrag im Stupa zu machen und was folgt daraus?

Zu 1.:

Der Senat ist grundsätzlich der Auffassung, dass Geschäftsordnungsregeln bzgl. Form, Fristen, Amtssprache etc. dem in Artikel 14 Verfassung von Berlin geschützten Recht auf

Meinungsäußerung nicht entgegenstehen. Darüber hinaus ist er ausdrücklich der Auffassung, dass eine geschlechtergerechte Sprache wünschenswert ist. Siehe dazu auch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der GGO I, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung Allgemeiner Teil, die der Senat für das Handeln der Verwaltung getroffen hat. Im Sinne der eigenverantwortlichen Mandatswahrnehmung wird es jedoch als unzulässig erachtet, das Fehlen einer geschlechtergerechten Sprache zum Ausschlusskriterium für eine Befassung von Anträgen von Mitgliedern des Studierendenparlaments zu machen.

2. Welche Regelungen wurden an den unterschiedlichen Berliner Hochschulen zur gendergerechten Sprache in Anträgen an das Stupa getroffen? Bitte um Nennung und Aufzählung.

Zu 2.:

Hochschule	Beschlusslage zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Anträgen des Studierendenparlaments
Freie Universität zu Berlin	§ 6 Abs. 3 der GO des Studierendenparlaments: „Anträge sind formgerecht einzureichen. Die Feststellung der Formwidrigkeit kann einstimmig durch die Sitzungsleitung oder durch Zwei-Drittel-Beschluss der Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgen und hat die Nichtbefassung zur Folge. Analoges gilt für Änderungsanträge. Formale Kriterien sind: - Anträge sind in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.“
Humboldt-Universität zu Berlin	§ 5 Abs. 1 der GO des Studierendenparlaments: „[...] Alle Anträge sind geschlechtsneutral zu formulieren [...].“
Technische Universität Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Berliner Hochschule für Technik	§ 2 Abs. 5 Satzung der Studierendenschaft: „Die Organe der Studierendenschaft benutzen eine geschlechtssensible Sprache.“ § 23 Abs. 1 GO des AStA: „Der AStA benutzt geschlechtsneutrale Sprache.“ § 23 Abs. 2 GO des AStA: „Sitzungsteilnehmende sind bei Nichteinhaltung darauf hinzuweisen.“ Umsetzung z. B. in (Finanz-)Anträgen gemäß Nr. 8 des Merkblatts für (Finanz-)Anträge: „Der AStA benutzt geschlechtsneutrale Sprache. Daher müssen auch die (Finanz-)Anträge in dieser formuliert sein. Bei groben Fehlern kann der Finanzantrag abgelehnt werden. Die Auslegung des Fehlers obliegt hierbei dem Vorstand.“
Hochschule für Technik	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.

und Wirtschaft Berlin	
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Alice-Salomon-Hochschule Berlin	Nach Kenntnis der Hochschulleitung liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Universität der Künste Berlin	Der Hochschulleitung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin	Es gelten die allgemeinen Richtlinien der Hochschule zu geschlechtergerechter Sprache. § 28 Frauenförderrichtlinien: „Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.“
Hochschule für Schauspiel Ernst Busch Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Evangelische Hochschule Berlin	Es liegen hierzu keine Beschlüsse vor.
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	An der KHSB gelten die vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossenen Regelungen zur Verwendung gendersensibler Sprache insb. in amtlichen Dokumenten, Schriftstücken und in der öffentlichen Kommunikation vom 19.01.2022.

3. Welche rechtlichen Instrumente stehen dem Präsidenten der Freien Universität Berlin zur Verfügung, um – wie im vorliegenden Fall – eine rechtlich nicht haltbare Geschäftsordnung des Stupas für unzulässig erklären zu lassen und eine Änderung zu erwirken?

Zu 3.:

Die Studierendenschaft untersteht gemäß § 18 Abs. 4 BerlHG der Rechtsaufsicht des Präsidiums, das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht. Im Rahmen der Rechtsaufsicht werden rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen mit aufschiebender Wirkung beanstandet oder aufgehoben. Liegt ein rechtswidriges Unterlassen vor, erteilt das Präsidium die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

4. Von welchen rechtlichen Instrumenten hat der Präsident der Freien Universität bislang Gebrauch gemacht, um hinsichtlich § 6 (3) der „[Geschäftsordnung des Studierendenparlaments](#)“ (Stupa-GO) eine Änderung zu erwirken?

Zu 4.:

Die FU Berlin hat die betreffende Regelung beanstandet. Sie hat der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im August 2017 mitgeteilt, dass die neu verabschiedete Geschäftsordnungsregelung nicht rechtmäßig sei, verbunden mit der Aufforderung, die betreffende Regelung zu streichen oder derart zu ändern, dass das Formulieren eines Antrags in geschlechtergerechter Sprache empfohlen wird, jedoch kein Ausschlusskriterium für einen Antrag darstellt.

Die betreffende Regelung wurde nach dem Beschluss des Studierendenparlaments zum Gegenstand von durch zwei Studierende, gegen die verfasste Studierendenschaft, geführte gerichtliche Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Weitergehende Maßnahmen der Rechtsaufsicht wurden seitens der Freien Universität Berlin bis zum Ausgang des Klageverfahrens zunächst zurückgestellt.

Im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes hat das Gericht im September 2017 in dieser Sache keinen hinreichenden Grund für eine einstweilige Anordnung gesehen und ausgeführt, dass es den beiden studentischen Antragstellern zugemutet werden könne, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Formvorschrift hinzunehmen (VG Berlin, Az. 12 L 270.17, Beschluss vom 19.09.2017). In der Hauptsache hat das Verwaltungsgericht Berlin erst im April 2020 entschieden: Die Klage wurde ohne Entscheidung in der Sache abgewiesen, da die beiden studentischen Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Studierende der Freien Universität Berlin waren und daher durch die betreffende Formvorschrift nicht (mehr) beschwert sein konnten (VG Berlin, Az. 12 K 14.18). Im Oktober 2020 wurde die Freie Universität Berlin über dieses Urteil in Kenntnis gesetzt.

Nach Kenntniserlangung vom Verfahrensausgang hat die FU Berlin aufgrund einer Gesamt abwägung – auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule – von weitergehenden Schritten der Rechtsaufsicht vorerst abgesehen.

5. Sind das Rechtsamt und der Präsident der Freien Universität nach Auffassung des Senats im erforderlichen Maße und in erforderlicher Weise in Bezug auf § 6 (3) der Stupa-GO ihrer Rechtsaufsicht nachgekommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum?

Zu 5.:

Das Vorgehen des Präsidiums der FU Berlin ist vom Senat auch vor dem Hintergrund des verwaltungsgerichtlichen Weges nicht zu beanstanden. Das Präsidium hat die Regelung zur gendergerechten Sprache rechtlich beanstandet und der Stupa-Sitzungsleitung aufgegeben, die betreffende Regelung zu streichen oder zu ändern. Nach Abschluss beider Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin ohne inhaltliche Klärung hat das Präsidium der FU seinerzeit auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähiger Teilkörperschaft der Hochschule zunächst entschieden, keine weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten, wird sich aber nun erneut an das Studierendenparlament wenden (vgl. Antwort zu Frage 10).

6. Wann, wie oft und in welcher Form hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auf den Präsidenten der Freien Universität Berlin eingewirkt, um auf eine entsprechende Änderung der Stupa-Geschäftsordnung hinzuwirken?

Zu 6.:

Die zuständige Senatsverwaltung hat den Präsidenten der FU Berlin mit einem Schreiben im Juni 2017 darüber informiert, dass die getroffene Regelung aus ihrer Sicht nicht rechtmäßig und zu beanstanden ist. Der Präsident wurde gebeten, sich der Angelegenheit im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 18 Abs. 4 BerlHG anzunehmen und diese im Rahmen seiner Zuständigkeit zu prüfen.

7. Wie gestaltete sich der Austausch zwischen der Stupa-Sitzungsleitung und dem Rechtsamt sowie dem Präsidenten der FU bezüglich der Unzulässigkeit und Änderung der „Gender-Klausel“?

Zu 7.:

Der Austausch zwischen dem Rechtsamt der FU Berlin und der Stupa-Sitzungsleitung erfolgte nach Angaben der Universität per E-Mail.

8. Seit wann ist der Satz *„Anträge sind in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.“* Teil der Geschäftsordnung des Stupas der FU?

Zu 8.:

Die Regelung in § 6 Abs. 3 StuPa-GO der FU Berlin wurde durch mehrheitlichen Beschluss des 33. Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin in dessen 4. Sitzung am 23.07.2014 in die Geschäftsordnung aufgenommen.

9. a.) In welchen Fällen wurde nach Kenntnis der Freien Universität das formale Kriterium gemäß § 6 (3) Stupa-GO angewandt und die Befassung mit einem Antrag oder Änderungsantrag aus formalen Gründen respektive wegen des Fehlens einer geschlechtergerechten Sprache „durch die Sitzungsleitung oder durch Zwei-Drittel-Beschluss der Mitglieder des Studierendenparlaments“ abgelehnt?

b.) Wer hatte die Sitzungsleitung des Stupas der FU seit 2016 inne? (Bitte um Aufzählung mit Namen und Listenzugehörigkeit)

Zu 9.a.):

Die FU Berlin konnte hierzu Angaben für die Jahre 2019 bis 2023 machen. In diesen Jahren wurden nur zwei Anträge wegen des Fehlens geschlechtergerechter Sprache bemängelt. Nach Bemängelung der formalen Kriterien wurde die Möglichkeit gegeben, den Antrag zu überarbeiten und ihn in derselben Sitzung erneut einzureichen. Einer der beiden Anträge wurde nach der Bemängelung zurückgezogen, der zweite Antrag wurde in überarbeiteter Fassung erneut eingereicht.

Zu 9.b.):

2016: 35. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
1	Semtix – die Liste für's Semesterticket
1	Wasserspender vor der Mensa – WATERDISPENSERS!
3	Listenlos

2017: 36. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
2	FSI Geschichte
1	Die PARTEI
2	Listenlos

2018: 37. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
1	KOrFU
1	FSI Geschichte
1	Semtix – die Liste für das Studierendenticket
1	Grüne Alternative Liste
1	Listenlos

2019: 38. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
2	Seebrücke
1	Studis mit Kind(ern)

1	FSI Geschichte
1	Listenlos

2020: 39. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
2	Studierende mit Kind(ern)
1	FSI Geschichte
1	Jesus Listus
1	KOrFU – die kritische Liste

2022: 40. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
2	Studierende mit Kindern
1	FSI Geschichte
1	KOrFU
1	Listenlos

2023: 41. Studierendenparlament	
Anzahl Vorsitzende	Listenzugehörigkeit
2	Anwesenheitspflicht? Nein danke!
1	FSI Geschichte
2	Listenlos

Die Übermittlung der weiteren erfragten, personenbezogenen Daten hat der AStA der FU Berlin aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

10. Was wird die Freie Universität unternehmen, um den strittigen Passus in § 6 Abs. 3 (Wortlaut: „Anträge sind in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.“) der „[Geschäftsordnung des Studierendenparlaments](#)“ (Stupa-GO) zu ändern bzw. für unzulässig zu erklären und eine rechtlich einwandfreie Praxis im Studentenparlament zu gewährleisten?

Zu 10.:

Die FU Berlin hat mitgeteilt, dass sich das Präsidium erneut an das Studierendenparlament wenden wird.

11. Was wird der Senat unternehmen, um den strittigen Passus in § 6 Abs. 3 (Wortlaut: „Anträge sind in einer Sprache einzureichen, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.“) aus der „[Geschäftsordnung des Studierendenparlaments](#)“ (Stupa-GO) zu ändern bzw. für unzulässig zu erklären und eine rechtlich einwandfreie Praxis im Studentenparlament zu gewährleisten?



Zu 11.:

Der Senat wird den Präsidenten der FU Berlin erneut bitten, innerhalb angemessener Frist über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten (vgl. Antwort zu Frage 10).

12. Welche weiteren Mängel und Probleme sieht der Senat in der Stupa-GO?

Zu 12.:

Mangels Zuständigkeit erfolgt keine systematische Prüfung der Geschäftsordnungen der Studierendenparlamente der Berliner Hochschulen durch den Senat. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Gemäß § 6 Abs. 1 Stupa-GO müssen Anträge der Sitzungsleitung schriftlich und namentlich gekennzeichnet zur Abstimmung vorliegen. Welche Frist muss dabei gewahrt werden?

Zu 13.:

Vgl. hierzu § 4 Abs. 2 StuPa-GO: „Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung um 18 Uhr bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge werden den Parlamentarier\*innen spätestens zwei Tage vor der Sitzung von der Sitzungsleitung per E-Mail mitgeteilt. Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung der Tagesordnung beantragt werden, wenn dieser Antrag zur Änderung der Tagesordnung um 18 Uhr des Vortages der Sitzungsleitung vorgelegen hat. Eine solche Änderung kann nur Anträge in die Tagesordnung aufnehmen, welche aufgrund von kurzfristigen Entwicklungen nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Die Begründung einer solchen Kurzfristigkeit ist der Sitzungsleitung vorzulegen, die anhand dieser darüber entscheidet, die Tagesordnungsänderung dem Studierendenparlament vorzuschlagen. Später eingereichte Anträge werden nicht angenommen.“

14. Nach § 5 Abs. 6 kann ein Fall eintreten, dass das Stupa „ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder“ als beschlussfähig gilt. Inwiefern sieht der Senat diese Regelung zur Beschlussfähigkeit als problematisch an? Hält der Senat diese Regelung zur Beschlussfähigkeit für zulässig?

15. Kann eine Sitzung aufgrund von Störungen nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden, bestimmt die Sitzungsleitung gemäß § 3 Abs. 1 einen neuen Termin, an dem die Sitzung stattfindet. „Die Sitzung beginnt frühestens 45 Minuten nach dem in der Einladung festgelegten Termin.“ Inwiefern sieht der Senat eine derart kurze Einladungsfrist als problematisch an? Hält der Senat eine derart kurze Einladungsfrist für zulässig?

Zu 14. und 15:

Die entsprechenden Regelungen sind nicht zu beanstanden, da sie nach Auffassung des Senats zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Repräsentativorgans zulässig und zweckmäßig sind.

16. a.) Wann fand die letzte Wahl zum Stupa an der FU statt und wie viel sie aus?  
 b.) An welchen Orten konnte gewählt werden?  
 c.) Wie hoch war die Zahl der Wahlberechtigten? Wer ist wahlberechtigt und wer nicht?  
 d.) Wie viele Stimmen wurden abgegeben (gültige und ungültige)?  
 e.) Wie hoch war die Wahlbeteiligung?  
 f.) Welche Listen traten an? Wie viele Stimmen und wie viele Sitze erhielten die Listen?  
 g.) Nach welchem Verfahren wird die Anzahl der Sitze errechnet?  
 h.) Wer war für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich?

Zu 16.a):

Die letzten Wahlen zum Studierendenparlament an der Freien Universität Berlin fanden vom 10. bis 12. Januar 2023 statt. Die Sitzverteilung ist hier zu finden:

<https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/Aktuelles/ErgebnisseStuPaWahl2023FUBerlin.pdf>.

Zu 16.b):

Die Wahllokale sind der offiziellen Bekanntmachung durch den zentralen studentischen Wahlvorstand zu entnehmen [https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/Wahlen/Stimmabgabe/Wahllokale/Bekanntmachung-Wahllokale-22\\_23.pdf](https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/Wahlen/Stimmabgabe/Wahllokale/Bekanntmachung-Wahllokale-22_23.pdf).

Zu 16.c) bis f):

Vgl. die offizielle Bekanntmachung zu den Ergebnissen der Wahl durch den studentischen Wahlvorstand:

<https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/Aktuelles/ErgebnisseStuPaWahl2023FUBerlin.pdf>.

- Die Zahl der Wahlberechtigten betrug 38.933.
- Es haben 1.918 Studierende an den Wahlen teilgenommen
- Die Wahlbeteiligung betrug 4,93 %.

Zu 16.g):

Die Verteilung der Sitze ist in § 19 der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin geregelt. [https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/media/Rechtsgrundlagen/stupa\\_wahlordnung\\_27102000.pdf](https://www.fu-berlin.de/sites/studwv/media/Rechtsgrundlagen/stupa_wahlordnung_27102000.pdf)

*§ 19 Verteilung der Sitze*

*(1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 4 und § 5 dieser Ordnung.*

*(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie BewerberInnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei. Eine Nachwahl findet nicht statt.*

Zu 16.h):

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament obliegt dem zentralen studentischen Wahlvorstand auf Grundlage der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der FU Berlin.

Berlin, den 28. März 2023

In Vertretung

Armaghan Naghipour

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung